

Statuten

Solarplattform Seeland

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
I. Allgemeine Bestimmungen	3
II. Mitglieder.....	3
III. Organisation und Zuständigkeiten	5
A. Generalversammlung.....	5
B. Vorstand.....	7
C. Geschäftsstelle	8
D. Revisionsstelle.....	8
IV. Finanzen	9
V. Haftung und Liquidation	9
VI. Schlussbestimmungen.....	10

Präambel

Energie ist ein sozial und volkswirtschaftlich wichtiges Gut und eine Grundlage der heutigen Wohlfahrt. Zur Sicherstellung einer nachhaltigen Energieversorgung soll diese zukünftig vermehrt dezentral und mit erneuerbaren Energieträgern erzeugt werden.

Die vier Energiestädte Biel, Brugg, Lyss und Nidau haben als Trägerschaft die Gründung der Solarplattform Seeland beschlossen. Damit will die Trägerschaft einen wichtigen Beitrag an die neue Schweizerische Energiestrategie 2050 leisten. Im Vordergrund stehen dabei verschiedene Dienstleistungen zur Förderung und Realisierung von Solaranlagen im Seeland. Gleichzeitig werden damit neue Arbeitsplätze geschaffen und die Region kann insgesamt vom Image der erneuerbaren Energieträger profitieren.

Die vier Gemeinden Biel, Brugg, Lyss und Nidau gründen den Verein Solarplattform Seeland; danach steht der Beitritt weiteren Interessierten offen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Name, Sitz Art. 1

Unter dem Namen „Solarplattform Seeland“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Biel/Bienne. Der Verein wird zweisprachig (deutsch und französisch) geführt.

Zweck Art. 2

Die Solarplattform Seeland hat die Förderung regionaler, nachhaltiger Energieproduktion aus Solaranlagen zum Ziel.

Die Solarplattform Seeland setzt dazu eine Geschäftsstelle ein, die den Mitgliedern und Dritten verschiedene Dienstleistungen als Plattform anbietet. Über diese Plattform werden die individuellen Interessen im Sinne der Präambel vermittelt.

II. Mitglieder

Anforderung Art. 3

Mitglieder der Solarplattform Seeland können sein

- a) Einwohnergemeinden der Verwaltungskreise Biel/Bienne und Seeland
- b) Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts
- c) natürliche und juristische Personen
- d) weitere Mitglieder, deren Mitgliedschaft der Solarplattform Seeland förderlich ist

Rechte Art. 4

Mitglieder aus Einwohnergemeinden verfügen über das aktive und passive Wahlrecht und Stimmrecht und besitzen an der Generalversammlung 2 Stimmen.

Übrige Mitglieder verfügen über das aktive und passive Wahlrecht und Stimmrecht und besitzen an der Generalversammlung 1 Stimme.

Mitglieder oder deren Delegierte können sich in den Vorstand oder in Fachgruppen wählen lassen.

Mitglieder haben keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.

Aufnahme Art. 5

Mitglieder werden auf schriftliches Gesuch hin durch den Vorstand aufgenommen. Dieser kann Aufnahmegesuche ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Austritt Art. 6

Der Austritt ist auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten schriftlich an den Vorstand mitzuteilen.

Der Mitgliederbeitrag bleibt geschuldet.

Erlöschen Art. 7

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- b) bei Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

Ausschluss Art. 8

Die Generalversammlung kann ein Mitglied, das seine Pflichten nicht erfüllt oder den Interessen der Solarplattform Seeland zuwiderhandelt, ausschliessen.

**Mitglieder-
beiträge**

Art. 9

Der Vorstand beantragt die Art und die Höhe der Mitgliederbeiträge zu Handen der Generalversammlung.

Mitgliederbeiträge können einmalig und wiederkehrend erhoben werden. Die Mitglieder sind zur fristgerechten Bezahlung ihrer Beiträge verpflichtet.

III. Organisation und Zuständigkeiten

Organe **Art. 10**

Die Solarplattform Seeland verfügt über folgende Organe:

- a) die Generalversammlung
- b) den Vorstand
- c) die Geschäftsstelle
- d) die Revisionsstelle

A. Generalversammlung

Zusammen- setzung **Art. 11**

Die Generalversammlung besteht aus den Einzelmitgliedern und aus den Delegierten der juristischen Personen bzw. körperschaftlich organisierten Mitglieder.

Einberufung **Art. 12**

Der Vorstand lädt die Mitglieder jährlich zur ordentlichen Generalversammlung ein. Das Datum und die geplanten Geschäfte werden 60 Tage im Voraus bekannt gegeben. Die Durchführung der Generalversammlung erfolgt bis Ende Mai. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Ausserordentliche Generalversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Die schriftliche Einladung mit Angabe des Ortes, der Zeit und der Traktanden wird den Mitgliedern mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung zugestellt.

Die Generalversammlung wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten oder im Verhinderungsfall durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten geleitet.

Anträge von Mitgliedern **Art. 13**

Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge für zusätzliche Geschäfte schriftlich beim Vorstand einzureichen. Anträge, die 45 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung beim Vorstand eintreffen, müssen traktandiert werden.

Nicht traktandierete Geschäfte können zu Handen der nächsten Generalversammlung beantragt werden.

Zuständigkeit Art. 14

Die Generalversammlung erfüllt die gesetzlichen Aufgaben der Vereinsversammlung und ist zuständig für:

- a) die Änderung der Statuten
- b) die Genehmigung der Mitgliederbeiträge
- c) die Genehmigung des Jahresberichts, der Rechnung, des Voranschlags und des Finanzplans
- d) die Wahl des Vorstands für eine Amtsperiode von jeweils 4 Jahren
- e) die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten aus den Mitgliedern des Vorstands für eine Amtsperiode von jeweils 4 Jahren
- f) die Wahl der Revisionsstelle für eine Amtsperiode von jeweils 4 Jahren
- g) die Bewilligung von Ausgaben, welche die Finanzkompetenz des Vorstandes überschreiten
- h) die Geschäfte, die ihr vom Vorstand zum Beschluss unterbreitet werden
- i) die Festsetzung der Entschädigung des Vorstands
- j) den Ausschluss von Mitgliedern
- k) die Auflösung des Vereins

Beschlussfähigkeit

Art. 15

Die Generalversammlung ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig.

Sie beschliesst Abstimmungen mit dem relativen Mehr und Wahlen mit dem absoluten Mehr der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Abstimmungen die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Bei Wahlen entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Eine Statutenänderung kann mit einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 aller anwesenden Stimmen beschlossen werden.

Die Auflösung des Vereins kann mit einer qualifizierten Mehrheit von 3/4 aller anwesenden Stimmen beschlossen werden.

Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen. Geheime Abstimmungen und Wahlen finden nur statt, wenn dies 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder verlangen.

B. Vorstand

Zusammen- setzung

Art. 16

Der Vorstand besteht aus 4 – 7 Mitgliedern. Soweit diese Befugnisse nicht der Generalversammlung zustehen, konstituiert sich der Vorstand selbst; insbesondere wählt er die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.

Den Gründungsmitgliedern Stadt Biel/Bienne, Einwohnergemeinde Brügg, Gemeinde Lyss und Stadt Nidau steht je ein Sitz zu.

Einberufung

Art. 17

Der Vorstand wird nach Bedarf durch seine Präsidentin oder seinen Präsidenten einberufen oder sofern dies von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern verlangt wird.

Die Einladung ist den Vorstandsmitgliedern unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der dazugehörenden Unterlagen mindestens 8 Tage im Voraus und in dringenden Fällen mindestens 3 Tage im Voraus zuzustellen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit fällt die Vorsitzende oder der Vorsitzende den Stichentscheid.

Zuständigkeit

Art. 18

Zusammen mit der Geschäftsstelle leitet der Vorstand die Solarplattform Seeland und vertritt die Organisation nach aussen. Er ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand bereitet die Geschäfte der Generalversammlung vor, stellt dazu Antrag und vollzieht die Generalversammlung.

Der Vorstand setzt die Geschäftsstelle und die Geschäftsleiterin oder den Geschäftsleiter ein, instruiert und beaufsichtigt diese und trägt die Personalverantwortung für die Geschäftsleiterin oder den Geschäftsleiter. Dazu erstellt der Vorstand ausserhalb der Statuten das notwendige Regelwerk wie Pflichtenheft, Organisationsreglement und weitere.

Im Rahmen des Voranschlags verfügt der Vorstand über die durch die Generalversammlung gesprochenen Mittel. Er kann diese Mittel an die Geschäftsstelle delegieren.

Der Vorstand beschliesst über im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben von CHF 10'000.00 pro Geschäft, insgesamt aber höchstens von CHF 30'000.00 pro Jahr.

Unterschriften

Art. 19

Der Verein zeichnet durch Kollektivunterschrift der Präsidentin oder des Präsidenten zusammen mit der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten oder der Geschäftsleiterin oder des Geschäftsleiters.

C. Geschäftsstelle

Aufgabe

Art. 20

Der Vorstand bestimmt den Sitz der Geschäftsstelle und stellt eine Geschäftsleiterin oder einen Geschäftsleiter nach Massgabe der dafür gesprochenen Mittel ein.

Die Rechte und Pflichten der Geschäftsstelle werden durch den Vorstand im Regelwerk laut Art. 18 festgelegt. Die Geschäftsstelle ist neben den im Regelwerk bezeichneten Aufgaben insbesondere für die Rechnungsführung, die Erstellung des Voranschlags, den Jahresbericht und die Sekretariatsführung verantwortlich.

Die Geschäftsstelle kann dem Vorstand die Einberufung spezifischer Fachgruppen beantragen. Die Führung solcher Fachgruppen obliegt der Geschäftsstelle.

Fachgruppen

Art. 21

Der Vorstand kann auf Antrag der Geschäftsleiterin oder des Geschäftsleiters ständige oder nichtständige Fachgruppen einsetzen. Den Fachgruppen können Mitglieder und Dritte beitreten.

Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter erteilt ihnen die Aufträge, legt ihre Kompetenzen fest und bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten. Im Übrigen konstituieren sich die Fachgruppen selber.

D. Revisionsstelle

Zusammen- setzung

Art. 22

Die Generalversammlung kann eine Revisionsstelle wählen.

Zuständigkeit

Art. 23

Die Revisionsstelle prüft jährlich die Rechnungsführung und die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht.

Die Revisionsstelle muss befähigt sein, die ihr übertragenen Aufgaben einwandfrei ausführen zu können.

IV. Finanzen

Handelsregister Art. 24

Die Solarplattform Seeland wird sich nach ihrer Gründung im Handelsregister am Sitz des Vereins eintragen.

Rechnungs- legung

Art. 25

Die Geschäftsstelle führt die Rechnung nach obligationenrechtlichen Grundsätzen.

Finanzierung Art. 26

Die Solarplattform Seeland finanziert sich mit folgenden Einnahmen:

- a) Vorleistungen der Gründungsmitglieder
- b) ordentlichen Mitgliederbeiträgen
- c) ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen
- d) erwirtschafteten Betriebs- und Vermögenserträgen der Geschäftsstelle
- e) Fördermitteln und Beiträgen von Bund und Kanton
- f) freiwilligen Beiträgen wie Spenden, Gönnerbeiträge, Legate und weitere

Sitzungsgelder Art. 27

Den Mitgliedern des Vorstands steht eine Entschädigung zu.

V. Haftung und Liquidation

Haftung Art. 28

Für die Verbindlichkeiten der Solarplattform Seeland haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Fusion/ Auflösung

Art. 29

Die Auflösung des Vereins erfolgt:

- a) mit Beschluss durch die Generalversammlung
- b) wenn der Verein seinen Zweck nicht mehr erfüllen kann
- c) von Gesetzes wegen

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Der Vorstand kann dazu die Geschäftsleiterin oder den Geschäftsleiter aber auch

einen Dritten einsetzen.

VI. Schlussbestimmungen

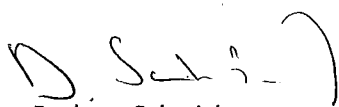
Inkrafttreten Art. 30

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme an der Gründungsversammlung vom 4. Juli 2013 in Kraft.

Der an der Gründungsversammlung zu wählende Vorstand bereitet anschliessend die Aufnahme der Geschäftstätigkeit vor.

Biel/Bienne, 4. November 2014

Stadt Biel/Bienne



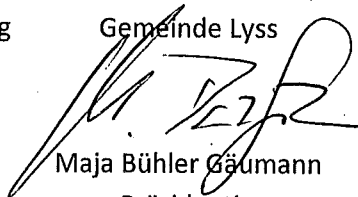
Barbara Schwickert
Gemeinderätin

Einwohnergemeinde Brugg



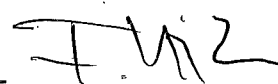
Daniel Mathys
Vorstandsmitglied

Gemeinde Lyss



Maja Bühler Gäumann
Präsidentin

Stadt Nidau



Florian Hitz
Gemeinderat

Änderungen beschlossen am 4. November 2014

1. Artikel 29 wird geändert